

Zu TOP 07. der Gemeindevertretersitzung am 21.06.2011

Neuabschluss der Konzessionsverträge und Gründung eines gemeinsamen Versorgungswerks zur Übernahme der örtlichen Stromverteilnetze

Sachverhalt:

1. Konzessionsverfahren Strom

Die Konzessionsverträge für das Stromnetz in Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal, Breuna, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Immenhausen, Kaufungen, Lohfelden, Naumburg, Niestetal, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg und Zierenberg laufen einheitlich zum 31.12.2011 aus. Zur Vorbereitung des gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungs- und Auswahlverfahrens zum Neuabschluss der Stromkonzessionsverträge ist im Dezember 2009 eine Machbarkeitsstudie durch die Sozietät Becker Büttner Held erstellt worden. In dieser Studie wurde die Möglichkeit der Gründung und anschließenden Konzessionierung eines regionalen Versorgungswerkes als Alternative zum Abschluss eines bloßen Konzessionsvertrages geprüft und befürwortet.

Gemeinsames Ziel der Kommunen ist es, den Einfluss auf den örtlichen Stromnetzbetrieb sowie die zukünftige Gestaltung und den Ausbau des örtlichen Stromversorgungsnetzes deutlich zu erhöhen. Hintergrund bildet die demografische Entwicklung im Landkreis Kassel, die neben einem reinen Bevölkerungsschwund eine Konzentration der Einwohner um die Stadt Kassel herum prognostiziert. Gleichwohl sollen die örtlichen Stromversorgungsnetze auch zukünftig in allen Kommunen des Landkreises in einer gleichen Qualität – unabhängig von den tatsächlich angeschlossenen Netzkunden - vorhanden sein. Gleichzeitig werden die örtlichen Stromversorgungsnetze notwendigerweise umzubauen und weiterzuentwickeln sein, je mehr Strom durch erneuerbare Energieformen produziert und dezentral in die Versorgungsnetze eingespeist wird. Dies muss im Einklang mit den kommunalen Interessen erfolgen, da sämtliche beteiligten Kommunen den Einsatz der Erneuerbaren Energien fördern. Darüber hinaus soll im Rahmen der Neukonzessionierung die Wertschöpfung aus dem Betrieb der Stromversorgungsnetze in der Region verbleiben. Im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens sollte daher sowohl die Möglichkeit des Abschlusses eines reinen Konzessionierungsverfahrens als auch die Möglichkeit des Eingehens einer Kooperation geprüft und verhandelt werden.

Das Auslaufen der Konzessionsverträge wurde von allen 24 Kommunen gemeinsam gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz im Dezember 2009 im Bundesanzeiger und

Europäischen Amtsblatt bekannt gemacht. Innerhalb einer von den Kommunen gesetzten dreimonatigen Frist haben folgende zwölf Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse am Neuabschluss der Konzessionsverträge bekundet: Alliander AG, BS Energy AG & Co. KG, Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, e.on Mitte AG, Getec Kommunalpartner GmbH, GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG, OVAG AG, RWE Rheinland-Westfalen Netz AG, Städtische Werke AG Kassel, Stadtwerke Uslar GmbH, Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH.

Im Laufe der Verhandlungen mit den Bewerberunternehmen, die die Arbeitsgruppe „Energie“ der Bürgermeistermeisterkreisversammlung gemeinsam mit der von den Kommunen beauftragten Sozietät Becker Büttner Held stellvertretend führte, wurden über die Versendung insgesamt dreier Verfahrensbriefe zunächst indikative, dann verbindliche Konzessions- und/oder Kooperationsangebote abgefragt sowie ferner zwei intensive Verhandlungsrunden mit den Bietern geführt. Innerhalb der den Bewerbern gesetzten Fristen haben insgesamt sechs Unternehmen ein verbindliches Angebot zum reinen Abschluss des / der Konzessionsverträge abgegeben: Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, e.on Mitte AG, GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG, Städtische Werke AG Kassel, Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH. Das Angebot der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH gilt lediglich für die Gemeinde Reinhardshagen; das Angebot der GWS Stadtwerke Hameln GmbH gilt ausschließlich für die Stadt Baunatal.

Von folgenden drei Unternehmen wurde daneben fristgerecht ein verbindliches Angebot zur Umsetzung einer Kooperationslösung vorgelegt: e.on Mitte AG, Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG gemeinschaftlich mit der GASAG Berliner Gaswerke AG, Städtische Werke AG Kassel.

Die Auswertung der vorliegenden verbindlichen Angebote wurde in zwei Informationsveranstaltungen für die Mandatsträger der 24 Kommunen am 20.11.2010 in Baunatal und Immenhausen durch Vertreter des Arbeitskreises „Energie“ der Kommunen sowie der Sozietät Becker Büttner Held vorgestellt und erläutert.

2. Stellungnahmen der Verbände nach § 121 Abs. 6 HGO

Gemäß den Vorgaben des § 121 Abs. 6 HGO wurden die Industrie- und Handelskammer Kassel, die Handwerkskammer Kassel sowie der Verband kommunaler Unternehmen (Vku) – Landesgruppe Hessen zur Abgabe einer Stellungnahme zur seitens der 24 Kommunen im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens erwogenen Kooperationslösung zur Gründung eines gemeinsamen Versorgungswerkes und zur Übernahme der örtlichen Stromversorgungsnetze aufgefordert. Die VKU-Landesgruppe Hessen kommt in ihrer umfangreichen Stellungnahme vom 12.11.2010 zu dem Ergebnis, dass zum Erreichen der Ziele einer bürgernahen und sicheren Versorgung der Bürger und Unternehmen in den 24 Kommunen, zum Erhalt der Wertschöpfung in der Region und zur Erreichung örtlicher und regionaler wirtschafts-, struktur- und entwicklungspolitischer Zielsetzungen eine Entscheidung zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft unter Beteiligung eines kommunalen Partner-Energieversorgungsunternehmens zur Übernahme der örtlichen Stromverteilnetze das richtige Mittel ist. Die Industrie- und Handelskammer steht in ihrer insgesamt kurzen Stellungnahme vom 15.11.2010 der Umsetzung einer Kooperationslösung und der Übernahme der Stromversorgungsnetzes skeptisch gegenüber. Die Handwerkskammer Kassel steht in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2010 der erwogenen Rekommunalisierung der örtlichen Energieversorgungsnetzes positiv

gegenüber, sofern ein gemeinsames Versorgungswerk bei seinem Geschäftsbetrieb nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt.

3. Angebotsübersicht sowie Angebots- und Auswertungsunterlagen

Wegen der Darstellung und Auswertung der vorliegenden verbindlichen Angebote wird auf die als Anlage beigefügte Angebotsübersicht verwiesen.

Die seitens der Bewerber vorgelegten verbindlichen Konzessionsvertragsangebote, Kooperationsangebote und Erklärungen, die Stellungnahmen der betroffenen Verbände im Sinne des § 121 Abs. 6 HGO sowie die den Mandatsträgern auch bereits vorab übersandte Angebotsauswertung und Stellungnahme der Sozietät Becker Büttner Held liegen im Büro des Bürgermeisters zur Einsichtnahme für die Gemeindevertreter aus. Auf die vertrauliche Behandlung der Auswertungs-, Angebots- und Erklärungsunterlagen wird insoweit ausdrücklich hingewiesen.

4. Gesamtbewertung und Handlungsempfehlung

Nach Auswertung aller Angebote wurde seitens der Sozietät Becker Büttner Held die Umsetzung einer Kooperationslösung auf Basis des „kommunalen Kooperationsmodells“ der doppelstöckigen GmbH & Co. KG empfohlen, da die kommunalen Bewertungskriterien und Ziele im Rahmen einer solchen Kooperationslösung mit einem strategischen Partner am besten erfüllt bzw. erreicht werden und diese daher für die Kommunen im Vergleich zu einer reinen Konzessionslösung langfristig vorteilhafter ist.

Die Abgabe von drei verbindlichen Kooperationsangeboten zeigt, dass die 24 Kommunen gemeinsam ein attraktives Netzgebiet bilden und Kooperationen mit kommunalem Einfluss möglich sind. Alle Bewerber haben eine 51%ige kommunale Mehrheit an einem neu zu gründenden regionalen Versorgungswerk.

Wenn die Kommunen also dieser Empfehlung folgen und eine Kooperationslösung einer bloßen Neukonzessionierung vorziehen, ist bei der nunmehr den kommunalen Gremien obliegenden Entscheidung zur Auswahl des Kooperationspartners darauf zu achten, dass zum einen die kommunale Einflussnahme gesichert, aber zum anderen auch die Risiken für die Kommunen weitestgehend minimiert werden.

Nach Würdigung aller Angebote und der sich aus der Annahme der jeweiligen Kooperationsangebote ergebenden Chancen und Risiken empfiehlt der Arbeitsgruppe „Energie“ auf der Grundlage der festgelegten Bewertungskriterien, das Angebot der e.on Mitte AG zur Umsetzung des von den Kommunen verhandelten Kooperationsmodells anzunehmen. Hierfür spricht insbesondere eine zeitnahe Umsetzbarkeit im Hinblick auf die Aufnahme des operativen Geschäfts und den damit verbundenen raschen Markteintritt des Versorgungswerks.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 09.06.2011 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, keine Beschlussempfehlung abzugeben. Der Gemeindevertretung aber zu empfehlen, sich mit folgendem Beschlussvorschlag der Arbeitsgruppe „Energie“ der Bürgermeisterkreisversammlung zu befassen:

Beschlussvorschlag der Arbeitsgruppe „Energie“:

Die Gemeindevertretung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

1. Der Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Ahnatal soll nach Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrages in einer gesellschaftsrechtlichen Kooperationslösung mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung unter Einbindung der e.on Mitte AG als strategischem Partner erfolgen. Hierzu soll gemeinsam mit den ebenfalls eine solche Kooperationslösung beschließenden Kommunen aus dem Kreis der Kommunen Bad Karlshafen, Baunatal, Breuna, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Immenhausen, Kaufungen, Lohfelden, Naumburg, Niestetal, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg und Zierenberg eine zu 100% kommunale Beteiligungsgesellschaft (Arbeitstitel) in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit dem Ziel gegründet werden, dass diese sich mit 51% an einem gemeinsam mit der e.on Mitte AG zu gründenden Versorgungswerk (Arbeitstitel) in der Rechtsform der GmbH & Co. KG beteiligt. Die übrigen 49 % der Gesellschaftsanteile an dem zu gründenden Versorgungswerk erhält die e.on Mitte AG als strategischer Partner der kooperierenden Kommunen. Der Gemeindevorstand wird insofern ermächtigt, das Kooperationsangebot der e.on Mitte AG vom 05.11.2010 anzunehmen.
2. Die Konzession zum Stromnetzbetrieb im Gebiet der Gemeinde Ahnatal wird für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 bis zum 31.12.2031 auf Basis des Konzessionsvertragsangebotes der e.on Mitte AG vom 03.09.2010 sowie des Kooperationsangebotes der e.on Mitte AG vom 05.11.2010 an die neu zu gründende „Versorgungswerk“ GmbH & Co. KG (Arbeitstitel) vergeben. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, auf Basis des Konzessionsvertragsangebotes der e.on Mitte AG vom 03.09.2010 sowie des Kooperationsangebotes der e.on Mitte AG vom 05.11.2010 den Konzessionsvertrag mit der neu zu gründenden Versorgungswerk GmbH & Co. KG abzuschließen.
3. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensschritte zur Gründung der kommunalen Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG und der Versorgungswerk GmbH & Co. KG sowie zur Vorbereitung der Netzübernahme durch die Versorgungswerk GmbH & Co. KG einzuleiten. Insbesondere wird der Gemeindevorstand ermächtigt, den Anspruch der Gemeinde Ahnatal auf Erwerb der Anlagen des örtlichen Stromverteilnetzes sowie diesbezügliche Rechte aus den Endschafftsbestimmungen des bestehenden Stromkonzessionsvertrags mit der e.on Mitte AG vom 14.12./18.12.1992 an die neu zu gründende „Versorgungswerk“ (Arbeitstitel) GmbH & Co. KG abzutreten.

Michael Aufenanger
Bürgermeister

Anlage

Übersicht und Darstellung der verbindlichen Angebote der Bewerber im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens Strom der Kommunen Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal, Breuna, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Immenhausen, Kaufungen, Lohfelden, Naumburg, Niestetal, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg und Zierenberg

1. Verfahrensstand und Angebotsübersicht

Innerhalb einer von den o.g. genannten Kommunen in der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gesetzten dreimonatigen Frist haben zwölf Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse am Neuabschluss der Konzessionsverträge bekundet. Es sind dies die Alliander AG, BS Energy AG & Co. KG, Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, e.on Mitte AG, Getec Kommunalpartner GmbH, GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG, OVAG AG, RWE Rheinland-Westfalen Netz AG, Städtische Werke AG Kassel, Stadtwerke Uslar GmbH, Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH.

Mit einem ersten Verfahrensbrief vom 21.05.2010 haben die Projektkommunen diese Unternehmen unter Vorlage eines kommunalfreundlichen Musterkonzessionsvertrages zur Abgabe von indikativen Angeboten aufgefordert. Die Alliander AG, die OVAG AG sowie die Stadtwerke Uslar haben daraufhin ihre Bewerbung zurückgezogen. Den verbleibenden neun Bewerbern wurde im Rahmen eines ersten Präsentations- und Verhandlungstermins zwischen dem 29.06.2010 und dem 01.07.2010 Gelegenheit gegeben, sich und ihr indikatives Angebot vorzustellen.

Mit einem zweiten Verfahrensbrief vom 02.08.2010 wurden die Bewerber aufgefordert, anhand bestimmter, den Bewerbern mitgeteilten Bewertungskriterien und Vertragsmuster ein verbindliches Konzessionsvertragsangebot sowie konkretisierte indikative Kooperationsangebote vorzulegen. Den Bewerbern wurden die verfügbaren Netzdaten in einem virtuellen Datenraum zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Auf den zweiten Verfahrensbrief haben die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, die e.on Mitte AG, die Stadtwerke Hameln GmbH (nur für die Stadt Baunatal), die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG gemeinschaftlich mit der GASAG Berliner Gaswerke AG, die Städtische Werke AG Kassel sowie die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (nur für die Gemeinde Reinhardshagen) am 03.09.2010 ein verbindliches Angebot zum reinen Neuabschluss der Stromkonzessionsverträge sowie konkretisierte indikative Kooperationsangebote vorgelegt. Die BS Energy hat ein konkretes indikatives Kooperationsangebot unterbreitet. Seitens der e.on Mitte AG sowie der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG wurde neben dem verbindlichen Konzessionsvertragsangebot für eine reine Konzessionsneuevergabe ein separates, für die mögliche Umsetzung eines Kooperationsmodelles geltendes, verbindliches Konzessionsvertragsangebot unterbreitet. Mit den verbliebenen Bewerberunternehmen wurde in einer zweiten Verhandlungs- und Präsentationsrunde am 14./15.09.2010 über die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Kooperationslösung verhandelt.

Auf die mit einem dritten Verfahrensbrief vom 08.10.2010 übermittelte Aufforderung der Bewerber zur Abgabe eines verbindlichen Kooperationsangebotes haben die e.on Mitte AG, die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG sowie die Städtische Werke AG Kassel am 05.11.2010 ein verbindliches Kooperationsangebot vorgelegt.

2. Darstellung der verbindlichen Angebote

Die verbindlichen Angebote stellen sich wie folgt dar:

a. Bewertung der Angebote für eine reine Konzessionierung

Vier Bewerber (Energie Waldeck Frankenberg GmbH, e.on Mitte AG, Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG und Städtische Werke AG Kassel) haben ihr Angebot für die Gesamtheit der 24 Kommunen abgegeben. Das Angebot der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH gilt lediglich für die Gemeinde Reinhardshagen; das Angebot der GWS Stadtwerke Hameln GmbH gilt ausschließlich für die Stadt Baunatal. Die Angebote sind jeweils befristet bis zum 30.09.2011, mit Ausnahme des Angebotes der Stadtwerke Hameln, das bis zum 30.06.2011 befristet ist.

Grundlage für die vorgelegten Konzessionsvertragsangebote war ein von der Sozietät Becker Büttner Held im Auftrag der Kommunen erarbeitetes ausgesprochen kommunalfreundliches Konzessionsvertragsmuster, in dem folgende Eckpunkte fixiert wurden:

- höchstzulässige Konzessionsabgabe und sonstige zulässige Nebenleistungen;
- umfangreiche Zusammenarbeit und Abstimmung bei Baumaßnahmen;
- Folgepflichten und 100%ige Folgekostentragung des Energieversorgungsunternehmens;
- klare und kommunalfreundliche Endschaftsbestimmungen;
- umfassende frühzeitige Auskunft- und Informationsansprüche;
- Sonderkündigungsrecht „change of control“.

Die eingegangenen Vertragsangebote wurden nach folgenden, den Bewerbern in den Verfahrensbriefen mitgeteilten Kriterien (in der genannten Reihenfolge) durch die Sozietät Becker Büttner Held bewertet:

- kommunalfreundliche Ausgestaltung des Konzessionsvertrages, insbesondere hinsichtlich folgender Vertragsinhalte
 - Regelungen über die Höhe der Konzessionsabgabe sowie über sonstige im Rahmen des § 3 Abs. 1 KAV zulässige Leistungen
 - Endschaftsregelungen (insb. klarer Eigentumsübertragungsanspruch, Regelung Übernahmeentgelt, Entflechtungsvorgaben)
 - Auskunfts- und Informationsrechte
 - Regelungen zu Baumaßnahmen (z.B. Kooperation bei Leitungsverlegung), Folgepflichten und Folgekostenregelung;
- Gewähr für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb;
- kommunale Einflussnahme auf den örtlichen Netzbetrieb;

- Umwelt- und Energiekonzepte.

Alle Bewerber haben kommunalfreundliche Vertragsangebote vorgelegt, die die Position der 24 Kommunen im Vergleich zu den derzeit bestehenden Stromkonzessionsverträgen sowie auch im Hinblick auf bestehende Musterkonzessionsverträge deutlich verbessern. Die Auswertung durch die Sozietät Becker Büttner Held ergab bezüglich der für alle 24 Kommunen geltenden Angebote folgende Reihenfolge der Wertung:

1. Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
2. Städtische Werke AG Kassel
3. Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG
4. e.on Mitte AG

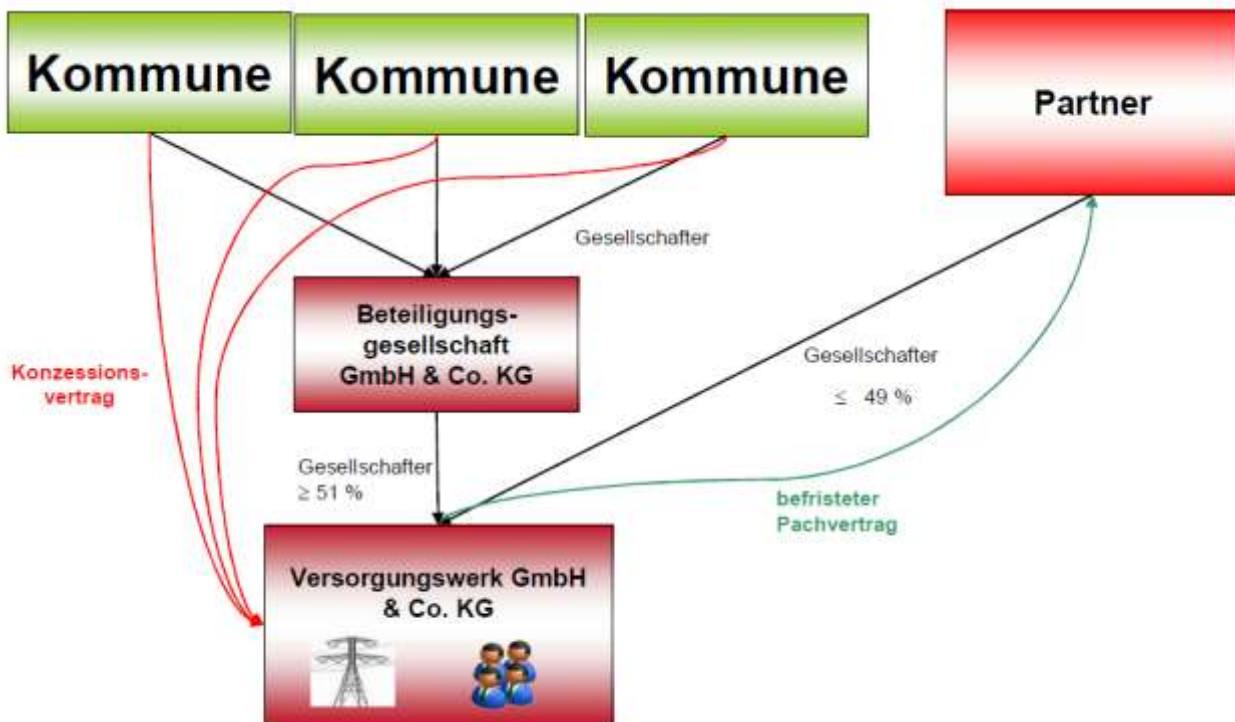
Abweichend hiervon bildet für die Gemeinde Reinhardshagen das zusätzliche Konzessionsvertragsangebot der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH und für die Stadt Baunatal das zusätzliche Angebot der GWS Stadtwerke Hameln das jeweils vorteilhafteste Konzessionsvertragsangebot.

b. Auswertung der Angebote für eine Kooperationslösung

Drei Bewerber (e.on Mitte AG, Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG gemeinschaftlich mit der GASAG Berliner Gaswerke AG und Städtische Werke AG Kassel) haben ein verbindliches Kooperationsangebot abgegeben. Diese Angebote sind jeweils befristet bis zum 30.09.2011.

Grundlage für die Angebote war ein von der Sozietät Becker Büttner Held im Auftrag der Kommunen entworfenes notwendiges Vertragswerk (Konsortialvertrag, KG-Vertrag, GmbH-Vertrag, Pachtvertrag), welches das nachfolgend erläuterte „kommunale Kooperationsmodell“ abbildet:

In dem mit den Bewerbern verhandelten kommunalen Kooperationsmodell wird eine gemeinsame Gesellschaft mit einem strategischen Partner-Energieversorgungsunternehmen gegründet wird (Arbeitstitel: Versorgungswerk GmbH & CO. KG). Das gemeinsame Versorgungswerk übernimmt die örtlichen Stromverteilnetze von den bisherigen Konzessionären und verpachtet diese auf Ebene der Netzbewirtschaftung zunächst an das strategische Partner-Energieversorgungsunternehmen, das die Netze zunächst betreibt und hierfür einen Pachtzins an das gemeinsame Versorgungswerk entrichtet. Zur Bündelung der kommunalen Interessen und besseren Organisation der Projektfinanzierung werden die beteiligten Kommunen in einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft versammelt, die Mehrheitsgesellschafterin an dem gemeinsamen Versorgungswerk wird. Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich entsprechend der Beteiligung an dem Versorgungswerk. Graphisch stellt sich das Kooperationsmodell wie folgt dar:



Den Bewerbern wurde in den Verhandlungen mitgeteilt, dass im Rahmen einer möglichen Kooperation ein Kooperationspartner gewünscht ist, der eine Minderheitsbeteiligung von maximal 49 % an dem gemeinsamen Versorgungswerk akzeptiert.

Die Konzeption des Kooperationsmodells geht von einer netzentgeltkalkulatorisch optimierten vollständigen Finanzierung des Versorgungswerks mit Eigenkapital aus. Das Eigenkapital ist von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung an dem Versorgungswerk einzubringen. Soweit die Kommunen zur Finanzierung Fremdkapital benötigen, würde dieses auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft aufgenommen.

Das Kooperationsmodell sieht vor, dass der Kooperationspartner die Stromverteilnetze zunächst von dem Versorgungswerk pachtet. Die zu vereinbarende Pacht stellt insofern sicher, dass das Versorgungswerk das in die Netze investierte Eigenkapital entsprechend den Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung erhält. Für das ggf. zu gründende Versorgungswerk besteht dabei die Möglichkeit, innerhalb des Konzessionszeitraumes den Netzbetrieb eigenverantwortlich wahrnehmen zu können, weshalb der Pachtvertrag eine befristete Laufzeit bzw. entsprechende Kündigungsmöglichkeiten der Kommunen enthält. Diese Option schließt aber eine dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner nicht aus.

Neben der möglichen Tätigkeit des gemeinsamen Versorgungswerks auf dem Gebiet des Stromnetzbetriebs eröffnet die Konzeption des Kooperationsmodells grundsätzlich auch die Möglichkeit der ggf. schrittweisen Etablierung weiterer Geschäftsfelder auf dem Gebiet der örtlichen Energieversorgung.

Möglich sein soll weiterhin auch der Einbezug weiterer Medien - wie z.B. Gas oder Wärme - in den Geschäftsbetrieb des Versorgungswerkes zu einem späteren Zeitpunkt. Soweit rechtlich zulässig können bei der Organisation des Geschäftsbetriebes der gemeinsamen Gesellschaft nach Möglichkeit auch regionale Kooperationspartner und Unternehmen eingebunden werden.

Folgende, den Bewerbern in den Verfahrensbriefen mitgeteilte Kriterien wurden für die Auswertung der Kooperationsangebote zugrunde gelegt:

- Ausgestaltung des Konzessionsvertragsangebotes mit dem Versorgungswerk;
- gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung des Kooperationsverhältnisses, insbesondere
 - Organisatorische Ausgestaltung
 - Bestellung eines Geschäftsführers durch Projektkommunen
 - Kommunale Befugnisse auf der Ebene der Entscheidungsfindung des Versorgungswerks bzw. der Ausgestaltung des Netzbetriebes
 - Kommunale Einflussnahme auf Identität des Mitgesellschafters (z.B. Change-of-Control-Klausel)
 - Modellflexibilität im Hinblick auf kommunale Gesellschafterstellung
 - Bereitschaft zur Kooperation mit weiteren EVU als Mitgesellschafter
 - Finanzierungsmöglichkeiten bzgl. der kommunalen Einlagen
 - Informationspflichten gegenüber den Projektkommunen;
- Umsetzung und Entwicklungspotentiale des Versorgungswerkes, insbesondere
 - Organisation des Netzbetriebes/Netzbewirtschaftung
 - Gewähr für sichere und zuverlässige Leistungserbringung (z.B. durch Vorhaltung ausreichenden Personals vor Ort)
 - zukunftssicheres Personalkonzept
 - Präsenz des Versorgungswerks vor Ort (insb. Kundenservice, Einbindung regionaler Kooperationspartner/Unternehmen soweit zulässig)
 - Förderung erneuerbarer Energien
 - Steigerung der Energieeffizienz
 - Erschließung weiterer Geschäftsfelder über den bloßen Netzbetrieb hinaus;
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kooperationspartners.

Die eingegangenen verbindlichen Kooperationsangebote wurden im Auftrag der 24 Kommunen durch die Sozietät Becker Büttner Held ausgewertet. Die Auswertung durch die Sozietät Becker Büttner Held ist allen Mandatsträgern zur vertraulichen Nutzung übersandt worden. Darüber hinaus stehen den Gemeindevertretern und Stadtverordneten die Angebotsunterlagen bzgl. reiner Konzessionierung und Kooperation zur ausschließlichen Einsichtnahme im Büro des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin zur Verfügung.

Bei der Gesamtbewertung der Chancen und Risiken zur Umsetzung einer gemeinsamen Kooperationslösung der Kommunen unter Einbindung eines strategischen Partners sind bei Betrachtung der einzelnen Angebote ferner folgende Aspekte von Bedeutung:

Das Angebot der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG orientiert sich inhaltlich im Ergebnis trotz einer gesellschaftsrechtlich modifizierten Kooperationsstruktur an dem seitens der Kommunen verhandelten Kooperationsmodell. Aus dem Angebot ergibt sich, dass ein Teil der anfallenden Arbeiten im Bereich des kaufmännischen Netzbetriebs außerhalb der Region ausgeführt werden soll. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Teil der Wertschöpfung aus dem Netzbetrieb daher nicht in der Region verbleiben würde.

Das Angebot der Städtische Werke AG Kassel ermöglicht neben der Beteiligung an der vollen Wertschöpfungskette auch die Entwicklung des Versorgungswerkes zu einem voll integrierten Versorgungsbetrieb. Gleichzeitig sollen alle Arbeiten in der Region ausgeführt werden. Das für die Netzbewirtschaftung erforderliche Personal müsste neu eingestellt werden bzw. würde ggfs. gemäß § 613a BGB übergehen, allerdings werden hierbei die geltenden vertraglichen Rechte und Pflichten nur für ein Jahr garantiert. Hinsichtlich der Ermittlung des Kaufpreises und des Umfangs der überzugehenden Anlagen ist von einer risikoreicheren Auseinandersetzung auszugehen.

Das Angebot der e.on Mitte AG sieht die Durchführung sämtlicher Arbeiten in der Region vor. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass sich das Gewerbesteueraufkommen (unter Voraussetzung des Status quo) für die einzelnen Kommunen am wenigsten ändert. Die e.on Mitte AG hat in den Verhandlungsgesprächen Vorbehalte hinsichtlich des in der Zukunft möglichen Aufbaus einer Vertriebspartei des Versorgungswerkes angekündigt. Im Hinblick auf die Abwicklung des Netzübergangs auf das Versorgungswerk im Rahmen einer Kooperation mit der e.on Mitte AG als derzeitiger Eigentümerin nahezu aller ggf. übergehender Versorgungsanlagen ist erkennbar, dass die Übernahme der örtlichen Stromverteilnetze und damit auch die Aufnahme des operativen Geschäftes eines regionalen Versorgungswerkes im Vergleich zu einer Kooperationslösung ohne Beteiligung der e.on Mitte AG wesentlich reibungs- und risikoloser mit der e.on Mitte AG als Partner der Kommunen erfolgen wird.

Mit der e.on Mitte AG als Eigentümerin nahezu aller ggf. übergehender Versorgungsanlagen wurden zur Verifizierung dieser Annahme zwischen Dezember 2010 und April 2011 Gespräche zu offenen Fragen der Wertermittlung und des ggf. übergehenden Anlagenumfangs geführt. Die e.on Mitte AG hat diesbezüglich unter dem 15.04.2011 die ebenfalls zur Einsichtnahme für die Gemeindevertreter im Büro des Bürgermeisters ausliegende, ihr angebotenes Transaktionsmodell konkretisierende Erklärung abgegeben. Seitens der Sozietät Becker Büttner Held wurde hierzu eine auswertende Stellungnahme erstellt, die den Gemeindevertretern zusammen mit der Angebotsauswertung zur Information übersandt wurde.

Anhand des Transaktionsmodells der e.on Mitte AG ist insbesondere ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Versorgungswerks für den Pachtzeitraum zu erwarten und gleichzeitig über die rechtzeitig vor einem möglichen Pachtende verbindliche gutachterliche Festlegung des angemessenen Einbringungswertes eine spätere fundierte Entscheidung der Kommunen über die mögliche Beendigung des Pachtverhältnisses gewährleistet. Bezüglich des Anlagenumfangs räumt die e.on Mitte AG dem Versorgungswerk eine Option zum Erwerb nicht überwiegend der überörtlichen Versorgung dienender Mittelspannungsanlagen bei Pachtende ein.

Alle Bewerber haben eine 51%ige kommunale Mehrheit an einem neu zu gründenden regionalen Versorgungswerk akzeptiert.

Alle Bewerber haben in den Verhandlungen erklärt, dass sie zunächst davon ausgehen, alleiniger Partner der Kommunen zu werden; in der zukünftigen Entwicklung des regionalen Versorgungswerkes aus ihrer Sicht aber die Aufnahme weiterer Energieversorgungsunternehmen in ein regionales Versorgungswerk denkbar sei.